

VG Augsburg

Urteil vom 5.2.2007

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist ein am ... geborener irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er ist im Besitz eines am 24. November 2005 ausgestellt und bis zum 23. November 2007 gültigen irakischen Passes.

Der Kläger stellte am 27. Februar 2001 nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 7. März 2001 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte dem Kläger für den Fall der Nichteinhaltung der gesetzten Ausreisefrist die Abschiebung in den Irak an. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 23. August 2001 (Au 8 K 01.30320) wurde der Bescheid des Bundesamtes teilweise aufgehoben und das Bundesamt verpflichtet, festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Irak vorliegen. Mit Bescheid vom 13. November 2001 stellte das Bundesamt fest, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Am 18. Dezember 2001 wurde dem Kläger vom Beklagten eine Aufenthaltsbefugnis erteilt sowie ein Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt. Die Aufenthaltsbefugnis wurde in der Folgezeit jeweils auf Antrag verlängert und wurde am 8. Juli 2005 als Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 17. Dezember 2005 in den Reiseausweis für Flüchtlinge übertragen.

Mit Bescheid vom 18. Mai 2005 widerrief das Bundesamt die Feststellung, dass beim Kläger die

Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch die von § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG (jeweils hinsichtlich Irak) vorliegen. Auf die Begründung des Bescheides wird verwiesen (Bl. 129 - 138 der Gerichtsakte). Die dagegen erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht Augsburg mit Urteil vom 6. September 2005 (Au 5 K 05.30266), rechtskräftig seit 27. September 2005, abgewiesen.

Am 10. Oktober 2005 beantragte der Kläger die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis. Ihm wurde am 8. Dezember 2005 eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, deren Gültigkeit letztmals bis zum 31. Mai 2006 verlängert worden war.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2006 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass beabsichtigt sei, den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abzulehnen, und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 15. März 2006 äußerte sich der Kläger gegenüber dem Beklagten dahingehend, dass er einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG habe. Es liege eine außergewöhnliche Härte vor. In den fünf Jahren, die er bereits in Deutschland sei, habe er stets zur Zufriedenheit seines Arbeitgebers gearbeitet. Er habe gut Deutsch gelernt und habe nie Probleme mit der Polizei oder anderen Behörden gehabt. Er habe sich in die deutsche Gesellschaft integriert und fühle sich in Deutschland zu Hause. Bei einer Rückkehr in den Irak würde er seine sozialen Kontakte und seine Arbeitsstelle verlieren. Auf Grund seiner starken Integration würde ihn eine Ausreise in den Irak wesentlich stärker treffen als andere Iraker, die noch nicht so lange in Deutschland seien und keine Arbeit hätten. Zumindest könne ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden. Die zwangsweise Ausreise in den Irak sei zur Zeit nicht möglich. Ob eine freiwillige Ausreisemöglichkeit bestehe, sei nach der Gesetzesbegründung unerheblich. Selbst wenn es auf eine freiwillige Ausreisemöglichkeit ankäme, sei diese in absehbarer Zukunft nicht gegeben, da sie unzumutbar und daher subjektiv unmöglich sei. Die Zumutbarkeit der Ausreise sei ein weiteres Kriterium bei § 25 Abs. 5 AufenthG. Die Ausreise sei ihm sowohl rechtlich als auch tatsächlich unmöglich. Die rechtliche Unmöglichkeit resultiere aus seiner besonders starken Integration. Auf Grund der aktuellen prekären Sicherheitslage im Irak sei ihm eine freiwillige Ausreise nicht zuzumuten und die Ausreise tatsächlich unmöglich.

Mit Bescheid vom 7. April 2006, dem Kläger zugestellt am 10. April 2006, lehnte der Beklagte den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab (Ziffer 1 des Bescheides), forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland bis spätestens einen Monat nach der Zustellung des

Bescheides zu verlassen (Ziffern 3, 4 des Bescheides) und drohte unter Ziffer 5 des Bescheides für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung des Klägers in den Irak an, sobald Abschiebungen dorthin wieder möglich sind. Darüber hinaus wurde dem Kläger unter Ziffer 5 des Bescheides auch die Abschiebung in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, angedroht. In Ziffer 6 des Bescheides wurden die Kosten des Bescheides dem Kläger auferlegt und darauf hingewiesen, dass Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden.

Zur Begründung des Bescheides wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG nicht vorlägen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG komme nicht in Betracht, da der Kläger einen Daueraufenthalt und keinen nur vorübergehenden Aufenthalt beantrage. Da in der Person des Klägers keine individuelle Sondersituation vorliege, scheidet eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG aus. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG komme nicht in Betracht. Ein Ausreisehindernis tatsächlicher Art bestehe nicht. Ein gültiger Reisepass liege vor, eine freiwillige Rückkehr in den Irak, z.B. über die Organisation IOM, sei möglich. Rechtliche Ausreisehindernisse seien ebenfalls nicht ersichtlich. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote seien bereits im Asylverfahren bzw. im Widerrufsverfahren durch das Bundesamt geprüft worden. An diese Entscheidung sei die Ausländerbehörde gebunden. Inlandsbezogene Abschiebungs- bzw. Ausreisehindernisse seien nicht ersichtlich. Selbst wenn als zusätzliches Kriterium die Zumutbarkeit heranzuziehen wäre, sei dem Kläger eine freiwillige Ausreise auch zumutbar, weil die wirtschaftliche und soziale Integration nicht so weit fortgeschritten sei, dass eine Wiedereingliederung im Irak nicht zumutbar wäre. Darüber hinaus würden die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nicht vollständig vorliegen. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG würde der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen, da der Kläger den Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG erfülle und daher ein Ausweisungsgrund vorliege. Der Kläger beziehe regelmäßig wiederkehrend Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Da zumindest der Lebensunterhalt in den Wintermonaten nicht gesichert sei, fehle zumindest die Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Zwar sehe § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vor, dass von den Regelerteilungsvoraussetzungen abgesehen werden könne. Gründe hierfür seien jedoch nicht ersichtlich.

Am 17. Mai 2006 wurde dem Kläger eine Duldung erteilt, die jeweils verlängert wird.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2006, eingegangen bei Gericht am 10. Mai 2006, erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Augsburg und beantragt zuletzt,

I. Der Bescheid des Beklagten vom 7.4.2006 wird in den Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 aufgehoben.

II. Der Beklagte wird verpflichtet, die Aufenthaltserlaubnis des Klägers zu verlängern.

III. Hilfsweise: Der Beklagte wird verpflichtet, über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Klägers unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Zur Begründung trug der Rechtsbevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 28. Juli 2006 und vom 10. Januar 2007 im Wesentlichen vor, dass die Ausländerbehörde bei der Entscheidung über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach Wegfall der ursprünglichen Gründe für die Erteilung sämtliche Umstände des Einzelfalles und damit auch die schutzwürdigen Belange des Betroffenen an seinem weiteren Verbleib im Bundesgebiet zu berücksichtigen habe, wie sie beispielhaft in § 55 Abs. 3 AufenthG aufgeführt seien. Beim Kläger sei der lange beanstandungsfreie Aufenthalt und die gute Integration in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Außerdem habe der Kläger wegen des weiterhin bestehenden Abschiebestopps in den Irak einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG, hilfsweise nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG. Bei § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG sei nach der Gesetzesbegründung und den vorläufigen Anwendungshinweisen im Rahmen der rechtlichen Ausreisehindernisse auch die Frage der Zumutbarkeit zu prüfen. Eine Ausreise in den Irak sei zwar möglich, aber auf Grund der dort herrschenden Zustände und der bürgerkriegsähnlichen Situation nicht zumutbar. Hiervon würden auch die Innenminister des Bundes und der Länder ausgehen, die in ihren Beschlüssen zum Ausdruck gebracht hätten, dass angesichts der gegenwärtigen Lage im Irak eine zwangsweise Rückführung ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger derzeit noch nicht in Betracht komme. Zudem bedeute die Rückkehr in den Irak für den Kläger auf Grund der dortigen Situation und der Integration des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland eine außergewöhnliche Härte im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG. Weiter sei zu berücksichtigen, dass nach der seit 10. Oktober 2006 unmittelbar anwendbaren "Qualifikationsrichtlinie" für den Kläger das Vorliegen von subsidiärem Schutz nach Art. 15 der Richtlinie zu prüfen sei. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2006 seien Fälle denkbar, in denen auch bei ehemaligen Asylbewerbern für die Ausländerbehörde eine eigene Prüfung bezüglich des Bestehens von Abschiebungshindernissen zulässig und geboten sei. Dies sei der Fall, wenn der Ausländer geltend mache, dass für ihn eine extreme allgemeine Gefahrenlage bestehe, die bei verfassungskonformer Anwendung zu einem Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG führen müsste, aber das Bundesamt oder das Verwaltungsgericht eine solche Feststellung wegen des Bestehens eines vergleichbaren Schutzes durch einen Abschiebestopp-Erlass, einer sonstigen Erlasslage oder einer

aus individuellen Gründen erteilten Duldung nicht treffen könne und dürfe. Im vorliegenden Fall habe das Verwaltungsgericht Augsburg in seiner Entscheidung vom 6. September 2005 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG unter Hinweis auf die Erlasslage verneint. Zum Entscheidungszeitpunkt habe allerdings nicht die zwischenzeitlich verbindlich anwendbare "Qualifikationsrichtlinie" berücksichtigt werden können. Dem Kläger sei nunmehr subsidiärer Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG unter Berücksichtigung der direkt anwendbaren Qualifikationsrichtlinie zu gewähren. Der Bescheid des Beklagten sei auch in Ziffer 5 rechtswidrig, weil dem Kläger die Abschiebung in den Irak angedroht werde, obwohl derzeit auf Grund einer Weisung der Innenminister ein Abschiebestopp bestehe. Die im Bescheid gewählte Formulierung sei unbestimmt, da der Kläger derzeit einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung habe.

Mit Schreiben vom 16. August 2006 trat der Beklagte der Klage entgegen und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird auf den Bescheid verwiesen und mit Schreiben vom 16. August 2006 und vom 16. Januar 2007 ergänzend ausgeführt, dass die geltend gemachte allgemein angespannte Sicherheitslage im Irak keine außergewöhnliche Härte im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG begründe. Auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG seien nicht gegeben. Nach Auskunft der Zentralen Rückführungsstelle bei der Regierung von Oberbayern sei eine freiwillige Ausreise in den Irak nach wie vor möglich. Die freiwillige Ausreise sei auch zumutbar. Nicht berücksichtigungsfähig seien als solches lange Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet, die faktische Integration und Gesichtspunkte, die im Rahmen eines vorangegangenen Asylverfahrens bei der Überprüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse bereits zu prüfen gewesen seien. Eine unzumutbare Gefährdung eines irakischen Staatsangehörigen bei der Rückkehr in den Irak habe auch das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Juni 2006 nicht gesehen. Dies gelte auch vor dem Hintergrund der bayerischen Erlasslage, nach der abgelehnte irakische Asylbewerber weiterhin geduldet würden. Denn diese Abschiebestoppregelung beruhe nicht auf humanitären Gründen im Hinblick auf eine landesweite Gefahrenlage, sondern darauf, dass bis vor kurzem die Flugverbindungen unterbrochen gewesen seien und bis heute kein Rückübernahmeabkommen bestünde. Auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG lägen nicht vor. Im vorliegenden Fall hätten sowohl das Bundesamt als auch das Verwaltungsgericht Augsburg in seinem Urteil vom 6. September 2005 bei der Prüfung des § 60 Abs. 7 AufenthG eine landesweite extreme Gefahrenlage verneint. Für eine eigene Prüfung durch den Beklagten sei daher auch unter

Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2006 kein Raum. Der Beklagte sei an die Entscheidungen des Bundesamtes und des Verwaltungsgerichtes gebunden. Dies habe zur Folge, dass auch eine mögliche Prüfung des Art. 15 der "Qualifikationsrichtlinie" in die Kompetenz des Bundesamtes falle.

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2006 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die beigezogene Behördenakte, die Gerichtsakte sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis noch einen Anspruch auf erneute Verbescheidung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts (vgl. § 113 Abs. 5 Sätze 1 und 2 VwGO). Die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit Bescheid des Beklagten vom 7. April 2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides vom 7. April 2006 ist ebenfalls rechtmäßig.

1. Der Kläger beansprucht mit seiner Klage die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Das Gericht hat diesen Anspruch nach jeder in Betracht kommenden Vorschrift des Aufenthaltsgesetzes zu beurteilen (vgl. BVerwG vom 27.6.2006, 1 C 14/05, -juris-).

2. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG scheidet aus. Das Bundesamt hat die Feststellungen zu § 51 AuslG mit Bescheid vom 18. Mai 2005 widerrufen und gleichzeitig festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Dies wurde vom Verwaltungsgericht Augsburg mit Urteil vom 6. September 2005 rechtskräftig bestätigt.

3. Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist nicht gegeben.

Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG soll einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

Im Falle des Klägers fehlt es an den Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG, die hier allein in Betracht zu ziehen ist. Das Bundesamt hat mit Bescheid vom 18. Mai 2005 festgestellt, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen. Die dagegen erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht Augsburg mit Urteil vom 6. September 2005 rechtskräftig abgewiesen. Solange diese negative Feststellung des Bundesamtes Bestand hat, ist die Ausländerbehörde daran gebunden (§ 42 Satz 1 AsylVfG). Zu einer eigenen inhaltlichen Prüfung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG ist die Ausländerbehörde (ebenso wie das Gericht im Aufenthaltserlaubnisverfahren) weder berechtigt noch verpflichtet (vgl. BVerwG vom 27.6.2006, a.a.O.). Eine eigene Prüfungskompetenz der Ausländerbehörde kommt grundsätzlich nur bei Ausländern in Betracht, die zuvor kein Asylverfahren betrieben haben.

Die Bindungswirkung gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG bleibt im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2006 (a.a.O.) bestehen. Eine eigene inhaltliche Prüfung des Beklagten hinsichtlich der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG kommt nicht in Betracht, da die vom Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 27. Juni 2006 angedeuteten Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat offen gelassen, ob bei ehemaligen Asylbewerbern (einschließlich anerkannter Asylberechtigter und Flüchtlingen, deren Anerkennung widerrufen worden ist) eine eigene Prüfung durch die Ausländerbehörden zulässig und geboten ist. Nach seinen (nicht entscheidungstragenden) Ausführungen könne eine eigene Prüfung in Betracht kommen, wenn der Ausländer geltend mache, ihm drohe im Herkunftsland infolge einer allgemeinen Gefahrenlage eine extreme Gefahr für Leib und Leben, die in verfassungskonformer Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG zur Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach dieser Vorschrift führen müsse, das Bundesamt aber eine solche Feststellung wegen Bestehens eines vergleichbaren Schutzes durch einen Abschiebestopp-Erlass, eine sonstige Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung nicht treffen könne und dürfe.

Bei einer allgemeinen Gefahrenlage greift die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (vormals § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG), die nach ständiger Rechtsprechung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG nur durchbrochen werden kann, wenn für den Ausländer infolge der allgemeinen Gefahrenlage eine extreme Gefahr für Leib und Leben besteht. Eine Überwindung dieser Sperrwirkung ist allerdings nur dann geboten und zulässig, wenn nicht bereits

zielstaatsbezogener Abschiebungsschutz nach anderen Bestimmungen (§ 60 Abs. 2, 3, 5, 7 Satz 1 AufenthG) gegeben ist oder nach § 60 a Abs. 1 AufenthG oder nach einer anderen ausländerrechtlichen Erlasslage dem betroffenen Ausländer ein vergleichbar wirksamer Schutz vor Abschiebung vermittelt wird (vgl. BVerwG vom 12.7.2001, 1 C 2/01, BVerwGE 114, 379 ff.). In diesen Fällen dürfen das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte - selbst wenn diese eine extreme allgemeine Gefahrenlage als gegeben ansehen - ein Abschiebungsverbot in verfassungskonformer Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG nicht feststellen (vgl. BVerwG vom 12.7.2001, a.a.O.). Dies dient auch der Verfahrens- und Prozessökonomie, um das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte von der u.U. aufwändigen Prüfung einer extremen Gefahrenlage zu entlasten (vgl. BVerwG vom 12.7.2001, a.a.O.). Allerdings dürfen das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte aus Gründen der Verfahrens- und Prozessökonomie die verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG auch bereits am Fehlen einer extremen Gefahrenlage scheitern lassen (vgl. BVerwG vom 12.7.2001, a.a.O.). Mithin bleiben das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte beim Bestehen eines vergleichbaren Schutzes vor Abschiebung im oben genannten Sinne weiterhin befugt, das Bestehen einer extremen allgemeinen Gefahrenlage im Hinblick auf die verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG zu prüfen und diese zu verneinen. Der dafür vom Bundesverwaltungsgericht angeführten Prozess- und Verfahrensökonomie entspricht es, dass dann im Verhältnis zu den Ausländerbehörden für diese § 42 Satz 1 AsylVfG Anwendung findet. Ansonsten würde die dem Bundesamt eingeräumte Prüfungskompetenz leer laufen. Folglich sieht das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Juni 2006 eine eigene Prüfung durch die Ausländerbehörde wohl nur dann vor, wenn das Bundesamt an der Bejahung der verfassungskonformen Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG wegen des Bestehens eines vergleichbaren Abschiebungsschutzes gehindert ist, nicht jedoch für den Fall, wenn das Bundesamt nach (erlaubter) Prüfung eine extreme allgemeine Gefahrenlage verneint.

Im vorliegenden Fall hat das Bundesamt und das Verwaltungsgericht Augsburg im Urteil vom 6. September 2005 für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG zum einen mit der Begründung verneint, dass für den Kläger eine extreme allgemeine Gefahrenlage im Irak nicht gegeben sei, die in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG zu einer Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG führen müsste. Zum anderen bestehe in Bayern eine Erlasslage, die dem Kläger bereits einen wirksamen Abschiebungsschutz vermittele. Auf Grund der negativen Prüfung zum Bestehen einer extremen allgemeinen Gefahrenlage bleibt es nach obigen Ausführungen bei der Bindungswirkung gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG.

Des Weiteren kommt eine eigene Prüfung durch die Ausländerbehörde wohl nur in Betracht, wenn der Abschiebestopp-Erlass oder die sonstige, vergleichbaren Schutz vermittelnde Erlasslage auf

humanitären Gründen beruht. Beruht der Abschiebestopp-Erlass oder die vergleichbare Regelung nicht auf humanitären Gründen, folgt daraus, dass im Asylverfahren und im Widerrufsverfahren in vollem Umfang eine Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse stattfindet, also auch die Prüfung einer verfassungskonformen Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG infolge einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, und § 42 Satz 1 AsylVfG uneingeschränkt Anwendung findet (so wohl BayVGH vom 9.10.2006, 24 ZB 06.1895, -juris- zu § 25 Abs. 5 AufenthG, bei dem sich nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.6.2006 ebenfalls die Frage nach der eigenen Prüfungszuständigkeit der Ausländerbehörde stellt). Die in Bayern für irakische Staatsangehörige bestehende Erlasslage, die sich an der entsprechenden Beschlusslage der Innenministerkonferenz orientiert, beruht nicht auf humanitären Gründen, sondern darauf, dass es bisher keine Flugverbindungen in den Irak gegeben hat und es nach wie vor an einem Rückübernahmeabkommen mit dem Irak fehlt (vgl. BVerwG vom 27.6.2006, a.a.O.; wohl folgend BayVGH vom 9.10.2006, a.a.O.). Der Erlass stellt daher keine Anordnung dar, die aus humanitären Gründen wegen der schwierigen Sicherheits- oder Versorgungslage im Irak und den sich daraus für die Zivilbevölkerung allgemein ergebenden Gefahren getroffen worden ist (vgl. BVerwG vom 27.6.2006, a.a.O.). § 42 Satz 1 AsylVfG findet daher uneingeschränkt Anwendung.

Nach alledem bleibt es für die Ausländerbehörde bei der Bindungswirkung gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG, so dass auf Grund der bestandskräftigen Ablehnung der Feststellung der Voraussetzungen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG durch das Bundesamt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ausscheidet.

Dass der Kläger sich nunmehr auf den subsidiären Schutz gemäß Art. 15 c) der Richtlinie 2004/83/EG ("Qualifikationsrichtlinie") beruft, ändert an oben geschilderter rechtlicher Bewertung nichts. Mit Bescheid vom 18. Mai 2005 stellte das Bundesamt fest, dass beim Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 6. September 2005 wurde dies bestätigt. Dabei wurde rechtskräftig festgestellt, dass für die Person des Klägers eine extreme allgemeine Gefahrenlage, die in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG zu einem Abschiebungsverbot führt, nicht vorliegt. Art. 15 c) der Richtlinie 2004/83/EG vermittelt nunmehr aber gerade keinen weitergehenden Schutz als wie er durch die verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG bei allgemeinen Gefahrenlagen bereits gewährleistet ist, und im Falle des Klägers rechtskräftig verneint worden ist. Art. 15 c) der Richtlinie 2004/83/EG setzt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts voraus. Mit dem Begriff der "willkürlichen Gewalt" wird zum Ausdruck

gebracht, dass es um eine allgemeine Gefahr geht. Diese muss aber von einem internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt ausgehen. Insoweit ist der Schutz aus Art. 15 c) der Richtlinie 2004/83/EG geringer, weil bei der verfassungskonformen Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG die (extreme) allgemeine Gefahr nicht nur von einem Krieg, sondern z.B. auch von einer Naturkatastrophe ausgehen kann. Wie bei § 60 Abs. 7 AufenthG muss sich zudem auch im Rahmen des subsidiären Schutzes nach Art. 15 c) der Richtlinie 2004/83/EG die allgemeine Gefahr in der Person des Klägers in eine extreme, unausweichliche Gefahr für Leib und Leben verdichten. Dies folgt zum einen aus der Formulierung des Art. 15 c) selbst. Erforderlich ist nämlich eine ernsthafte individuelle Bedrohung. Zum anderen heißt es im Erwägungsgrund 26 zur Richtlinie 2004/83/EG: "Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, stellen für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafte Schaden zu beurteilen wäre". Damit ist klargestellt, dass auch für den subsidiären Schutz nach der Richtlinie 2004/83/EG für die Einzelperson eine extreme allgemeine Gefahrenlage gegeben sein muss, um von einer individuellen Bedrohung im Sinne der Richtlinie ausgehen zu können. Insoweit vermittelt Art. 15 c) der Richtlinie 2004/83/EG keinen weitergehenden Schutz, so dass, nachdem das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG wegen einer extremen allgemeinen Gefahrenlage vom Bundesamt und vom Verwaltungsgericht Augsburg für die Person des Klägers umfassend geprüft und rechtskräftig verneint wurde, für den Beklagten vor dem Hintergrund des § 42 Satz 1 AsylVfG keine Veranlassung besteht, im Rahmen des Aufenthaltserlaubnisverfahrens eine erneute Prüfung vorzunehmen.

4. Ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ist nicht gegeben.

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Vorübergehend bedeutet, dass Umstände vorliegen müssen, die nicht voraussichtlich einen längeren Aufenthalt erfordern

Da der Aufenthalt des Klägers letztlich wegen der von ihm vorgebrachten Integration vorgesehen ist und diese nicht nur vorübergehend Geltung beansprucht, scheidet § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG aus. Zum anderen ist der Aufenthalt des Klägers auch unabhängig von der vorgebrachten Integration deswegen nicht nur als vorübergehender zu behandeln, weil die Dauer der Unmöglichkeit der Abschiebung in den Irak unabsehbar ist und daher kein vorübergehender Aufenthalt im Sinne der Vorschrift vorliegen kann.

5. Ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 AufenthG verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte ist gegeben, wenn der Ausländer sich in einer individuellen Sondersituation befindet, auf Grund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre (vgl. BayVGH vom 28.10.2005, 24 C 05.2756, -juris-). Hiervon kann im Falle des Klägers nicht ausgegangen werden. Soweit der Kläger die kritische Sicherheitslage im Irak vorträgt, kann hieraus schon aus Rechtsgründen keine außergewöhnliche Härte abgeleitet werden. Mit Bescheid vom 18. Mai 2005 stellte das Bundesamt fest, dass beim Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 6. September 2005 wurde dies bestätigt. An diese rechtskräftigen Feststellungen ist die Ausländerbehörde nach § 42 Satz 1 AsylVfG gebunden. Auch für das Gericht besteht im Klageverfahren keine Möglichkeit, zu einer von dieser Feststellung abweichenden Auffassung zu gelangen. Die vom Kläger schriftsätzlich und in der mündlichen Verhandlung dargelegten besonderen persönlichen Gründe belegen gleichfalls keine außergewöhnliche Härte. Seine Integration in Deutschland, seine persönlichen Kontakte und die Tatsache, dass er hier einer Erwerbstätigkeit nachgeht, stellen keine Sondersituation dar. Es handelt sich durchgängig um Sachverhalte, die für in Deutschland lebende Asylbewerber typisch und häufig vorzufinden sind. Legt man dies zugrunde, so treffen den Kläger die Folgen einer Aufenthaltsbeendigung nicht wesentlich anders als die Mehrzahl irakischer Staatsangehöriger, deren Asylbegehren abgelehnt wurde bzw. denen ein zunächst gewährter Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG widerrufen wurde. Im Falle des Klägers sind sonstige besondere Umstände nicht erkennbar. In Deutschland bestehen keine Bindungen, die dem Schutzbereich des Art. 6 GG unterfallen.

6. Ein Anspruch des Klägers auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ergibt sich auch nicht aus § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG.

Nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Unter "Ausreise" im Sinne dieser

Vorschrift ist sowohl die zwangsweise Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise zu verstehen (vgl. BT-Drucksache 15/420 S. 80 zu § 25 Abs. 6 AufenthG, dem jetzigen Abs. 5 unter Hinweis auf die Ausführungen zu § 25 Abs. 3 AufenthG auf S. 79; BVerwG vom 27.6.2006, 1 C 14/05, -juris-; Hailbronner, Ausländerrecht, RdNr. 92 zu § 25). Nur wenn sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise unmöglich sind, kommt die Erteilung/Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift in Betracht.

Dass die Abschiebung des Klägers aus rechtlichen Gründen wegen der derzeit bestehenden Erlasslage unmöglich ist, ist unstreitig. Davon geht auch der Beklagte aus, der dem Kläger fortlaufend Duldungen erteilt.

Eine Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise aus tatsächlichen Gründen ist allerdings nicht gegeben. Der Kläger ist im Besitz eines irakischen Passes, der bis 23. November 2007 gültig ist. Des Weiteren existieren Flugverbindungen in den Irak (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand Juni 2006 vom 29.6.2006, insbesondere S. 33 f.; danach ist die Einreise jeweils über den Luftweg - über Kairo nach Bagdad oder über Amman nach Bagdad möglich, entweder mit einer jordanischen, aber auch mit der staatlichen irakischen Fluggesellschaft -, ebenso besteht auch eine direkte Flugverbindung von Frankfurt/M. nach Arbil).

Auch eine Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise aus rechtlichen Gründen ist nicht gegeben. Eine freiwillige Ausreise ist im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG aus rechtlichen Gründen unmöglich, wenn ihr rechtliche Hindernisse entgegenstehen, welche die Ausreise ausschließen oder als unzumutbar erscheinen lassen (vgl. BVerwG vom 27.6.2006, 1 C 14/05, -juris-). Derartige Hindernisse können sich sowohl aus inlandsbezogenen Abschiebungsverboten ergeben, zu denen u.a. auch diejenigen Verbote zählen, die aus Verfassungsrecht (z.B. Art. 6 GG) oder aus Völkervertragsrecht (etwa aus Art. 8 EMRK) in Bezug auf das Inland herzuleiten sind, als auch aus zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG (vgl. BVerwG vom 27.6.2006, a.a.O.). Bei Bestehen solcher Abschiebungsverbote hat nach dem Gesetzeskonzept die zwangsweise Rückführung des betroffenen Ausländers zu unterbleiben. Dann aber ist ihm in aller Regel auch eine freiwillige Rückkehr in sein Heimatland aus denselben rechtlichen Gründen nicht zuzumuten und damit unmöglich im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG (vgl. BVerwG vom 27.6.2006, a.a.O., mit weiteren Nachweisen).

Inlandsbezogene Abschiebungsverbote sind im Fall des Klägers nicht ersichtlich. Die von ihm in der mündlichen Verhandlung geschilderte Beziehung mit einer italienischen Staatsangehörigen, mit

der er nicht verlobt ist, fällt nicht in den Schutzbereich von Art. 6 GG und Art. 8 EMRK.

Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote kommen ebenfalls nicht in Betracht. Auch bei der Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist die Ausländerbehörde (und die Gerichte im Aufenthaltserlaubnisverfahren) bei ehemaligen Asylbewerbern nicht zu einer eigenen inhaltlichen Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG berechtigt, sondern bleibt gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG an die (positive oder negative) Feststellung des Bundesamtes hierzu gebunden (vgl. BVerwG vom 27.6.2006, a.a.O.). Da das Bundesamt im Falle des Klägers bestandskräftig, d.h. mit nach wie vor bindender Wirkung entschieden hat, dass Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, ist auch im vorliegenden Zusammenhang davon auszugehen, dass derartige zielstaatsbezogene Gefahren nicht vorliegen und damit einer freiwilligen Ausreise des Klägers nicht entgegenstehen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 27. Juni 2006 (a.a.O.) ebenfalls offen gelassen, ob auch bei der Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG ausnahmsweise eine eigene Prüfungszuständigkeit der Ausländerbehörde hinsichtlich eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG im Falle einer extremen allgemeinen Gefahrenlage bei Bestehen eines Abschiebestopp-Erlasses oder eines vergleichbaren Schutzes in Betracht zu ziehen ist. Im vorliegenden Fall scheidet eine eigenständige Prüfungszuständigkeit der Ausländerbehörde allerdings auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2006 aus. Insoweit gelten die obigen Ausführungen zur Erteilung/Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG entsprechend.

Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers kann eine Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise auch nicht deshalb bejaht werden, weil nach der Erlasslage in Bayern nach wie vor keine Abschiebungen in den Irak durchgeführt werden. Der Kläger meint, solange nicht zwangsweise abgeschoben werde, sei eine freiwillige Ausreise nicht "zumutbar". Die Unmöglichkeit einer Abschiebung bedingt aber keineswegs stets auch die Unmöglichkeit einer freiwilligen Ausreise. Einer Abschiebung können - außer Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG, die in aller Regel auch eine Unzumutbarkeit der freiwilligen Ausreise bedingen - tatsächliche oder rechtliche Hinderungsgründe entgegenstehen, die für eine freiwillige Ausreise ohne oder von minderer Bedeutung sind (vgl. BVerwG vom 27.6.2006, a.a.O.). Selbst wenn eine oberste Landesbehörde einen allgemeinen Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG verfügt hat, lässt dies noch keinen Schluss auf die Unmöglichkeit auch einer freiwilligen Ausreise zu. Eine oberste Landesbehörde kann sich aus unterschiedlichen Gründen veranlasst sehen, die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten allgemein auszusetzen. So spricht § 60a Abs. 1 AufenthG neben humanitären Gründen völkerrechtliche Aspekte sowie die Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik

Deutschland als denkbare Gründe an. Auch das Fehlen von tatsächlichen Abschiebungsmöglichkeiten oder auch nur tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten können Grund für eine Aussetzung von Abschiebungen im Erlasswege sein. All dies lässt nicht darauf schließen, dass die betroffenen Ausländer nicht freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren können. Allenfalls dann, wenn über längere Zeit ein Abschiebestopp aus humanitären Gründen angeordnet ist, könnte zu erwägen sein, ob dann auch eine freiwillige Ausreise als aus Rechtsgründen unzumutbar erscheinen kann (vgl. BVerwG vom 27.6.2006, a.a.O.). Dies bedarf vorliegend allerdings keiner weiteren Erörterung. Der in Bayern bestehende Abschiebestopp-Erlass für irakische Staatsangehörige, der sich an der entsprechenden Beschlusslage der Innenministerkonferenz orientiert, beruht nicht auf humanitären Gründen, sondern darauf, dass es bisher keine Flugverbindungen in den Irak gegeben hat und es nach wie vor an einem Rückübernahmeabkommen mit dem Irak fehlt (vgl. BVerwG vom 27.6.2006, a.a.O.; wohl folgend BayVGh vom 9.10.2006, 24 ZB 06.1895, -juris-). Der Erlass stellt daher keine Anordnung dar, die aus humanitären Gründen wegen der schwierigen Sicherheits- und Versorgungslage im Irak und den sich daraus für die Zivilbevölkerung allgemein ergebenden Gefahren getroffen worden ist.

Zusammenfassend kommt daher die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Klägers nach § 25 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1 AufenthG nicht in Betracht, da jeweils die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Die Frage, ob in der Person des Klägers ein Ausweisungsgrund vorliegt und die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auch an § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG scheitern könnte, kann daher offen bleiben.

7. Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides vom 7. April 2006 ist ebenfalls rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten. Der Kläger ist gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig. Die Abschiebung wurde gemäß § 59 Abs. 1 AufenthG schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht. Dass auf Grund der Erlasslage Abschiebungen in den Irak momentan nicht erfolgen und dem Kläger Duldungen gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG erteilt werden, steht einer Abschiebungsandrohung in entsprechender Anwendung von § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht entgegen. Die Bezeichnung des Iraks als Abschiebezielstaat widerspricht auch nicht § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG. Zwar liegt für den Irak momentan ein Duldungstatbestand vor. Allerdings ist eine Abschiebungsandrohung trotz Vorliegens eines Duldungstatbestandes nicht rechtswidrig, weil die Duldung die Ausreisepflicht unberührt lässt (§ 60a Abs. 3 AufenthG; vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage, RdNr. 6 zu § 59). Demzufolge kann dann die Abschiebung sofort nach Ablauf der Duldung ohne erneute Fristsetzung

und Abschiebungsandrohung vorgenommen werden (§ 60a Abs. 5 Satz 3 AufenthG). Sind bei Erlass der Abschiebungsandrohung bereits Gründe für eine Duldung gegeben, sollte diese aber gleichzeitig erteilt oder zumindest angekündigt werden (vgl. Renner, a.a.O., RdNr. 6 zu § 59 AufenthG). Der Beklagte hat im Bescheid vom 7. April 2006 in der Begründung ausgeführt, dass zur Zeit Abschiebungen in den Irak nicht möglich sind und dem Kläger angekündigt, dass, wenn er nicht ausreisen wolle, sein Aufenthalt geduldet werde. Auch im Bescheidstenor wurde in Ziffer 5 mit der Formulierung "sobald Abschiebungen dorthin wieder möglich sind" schon beim Erlass der Abschiebungsandrohung hinreichend bestimmt zum Ausdruck gebracht, dass Gründe für eine Duldung gegeben sind.

8. Nachdem sowohl die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als auch die Abschiebungsandrohung rechtmäßig sind, bestehen auch gegen die Kostenentscheidung des Beklagten in Ziffer 6 des Bescheides vom 7. April 2006 keine rechtlichen Bedenken.

9. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

#### Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,-- EUR festgesetzt.

#### Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 8.1 der Empfehlungen des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.